

BGer I 252/01 vom 8. November 2001

Bundesgericht, 2001-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_252_01

FR: TF I 252/01 du 8 novembre 2001

IT: TF I 252/01 del 8 novembre 2001

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf Art. 4 in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967 zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer als österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Österreich grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat wie ein Schweizer Bürger, und dass sich der Rentenanspruch auf Grund des schweizerischen internen Rechts bestimmt. Richtig sind auch die Erwägungen zur Rentenberechnung (Art. 36 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 29bis ff. AHVG und Art. 50 ff. AHVV), insbesondere zu den Teilrenten (Art. 29 Abs. 2 lit. b und 38 AHVG), zu deren Abstufung (Art. 52 AHVV ; BGE 109 V 84 ff. Erw. 3), zur Beitragsdauer (Art. 29bis, 29ter und 30ter AHVG , Art. 50 und 52b AHVV) sowie zum durchschnittlichen Jahreseinkommen (Art. 29bis, 29quater und 30 AHVG ; siehe auch Art. 51 AHVV). Darauf wird verwiesen.

E. 2

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer auf Grund eines Invaliditätsgrades von 70 % Anspruch auf eine ganze Rente für die Zeit ab 1. August 1999 hat. Der Beschwerdeführer beanstandet die Rentenberechnung und beantragt die Ausrichtung einer Vollrente anstelle der ihm zugesprochenen Teilrente.

E. 3

Die Eidgenössische Rekurskommission hat mit eingehender und zutreffender Begründung, auf welche vollumfänglich verwiesen werden kann, dargelegt, dass dem im Dezember 1944 geborenen Beschwerdeführer auf Grund der in den Jahren 1962 bis 1964 ausgeübten beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Beitragszeit von einem Jahr und 9 Monaten angerechnet werden kann, was für die Bestimmung des die Teilrente bestimmenden Bruchteils (Art. 52 Abs. 1 AHVV) ein volles Beitragsjahr ergibt (Art. 50 AHVV ; BGE 109 V 84 ff. Erw. 3). Sodann hat die Vorinstanz, unter Berücksichtigung der Beitragsdauer des Jahrgangs von 34 Jahren sowie der Kürzung (wegen der veränderten Beitragssätze) nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 AHVV, zu Recht die Rentenskala 1 zur Anwendung gebracht. Ausgehend vom anrechenbaren, im Verlauf von 21 Monaten erzielten Erwerbseinkommen von Fr. 10'975.- resultierte unter Berücksichtigung des Aufwertungsfaktors von 1,521 ein für die Rentenberechnung massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 9539.- bzw. (aufgerundet auf den

Tabellenwert) Fr. 9648.-, welches einen Rentenbetrag von Fr. 23.- pro Monat ergab (Rententabellen 1999, S. 110; die Abweichung von der Begründung der Verwaltungsverfügung vom 8. Dezember 2000 ist darauf zurückzuführen, dass dieser der Tabellenwert für 2001 zu Grunde gelegt wurde). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers können in Österreich und Deutschland geleistete Sozialversicherungsbeiträge und die entsprechenden Beitragsjahre für die Berechnung des Rentenanspruchs gegenüber der schweizerischen Invalidenversicherung nicht berücksichtigt werden, denn weder der erwähnte Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz noch das schweizerische innerstaatliche Recht bietet eine entsprechende Grundlage. Da der im Dezember 1944 geborene Beschwerdeführer im Jahr 1961 noch nicht beitragspflichtig war (Art. 3 Abs. 2 lit. a AHVG), verlängert das damals erzielte Erwerbseinkommen die Beitragsdauer nicht (Art. 29ter Abs. 2 lit. a AHVG). Weil bei der Berechnung des die Teilrente bestimmenden Bruchteils und damit der anwendbaren Rentenskala nur volle Beitragsjahre zu berücksichtigen sind (BGE 109 V 85 f. Erw. 3c), müssen insoweit auch die zusätzlichen Beitragsmonate unberücksichtigt bleiben.

E. 4

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen, der Schweizerischen Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 8. November 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.